

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 1216/2017 vom 17.11.2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung des „Finanzzentrums Ostvest“ in Datteln

Präambel

Die Städte Datteln und Waltrop haben den Entschluss gefasst, die Aufgaben der Zahlungsabwicklung gemeinsam in einem neu einzurichtenden „Finanzzentrum Ostvest“ wahrzunehmen. Bei beiden Städten besteht Übereinstimmung, dass die Finanzhoheit der beteiligten Städte von dieser Vereinbarung nicht betroffen ist und bei den beiden Städten verbleibt.

Die Städte Datteln und Waltrop schließen zur Einrichtung dieses gemeinsamen Finanzzentrums die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 S.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG). Sie schließen diese Vereinbarung in dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Datteln führt die Aufgaben des „Finanzzentrums Ostvest“ aus. Hierzu überträgt die Stadt Waltrop der Stadt Datteln die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG.

Der Mandatar nimmt das Mandat, das hier im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG zustande kommt, an und verpflichtet sich, die ihm im Wege der Mandatierung übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wahrzunehmen.

Für die Prozessführung in eventuellen Verwaltungsstreitverfahren aus der Anwendung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erteilt der Mandant dem Mandatar eine Generalvollmacht, die mit dem Ende des Mandats ausläuft.

§ 2 Aufgaben

Dem Finanzzentrum Ostvest wird die Durchführung aller Aufgaben der Zahlungsabwicklung übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören:

- Allgemeine fachliche Beratung

- Erstellung von unterjährigen Berichten
- Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen der eigenen und fremden Kassengeschäfte (durchlaufende Gelder)
- Kassentechnische Buchführung einschließlich Sammlung der Belege
- Verwaltung der Finanzmittel
- Liquiditätsplanung und Liquiditätsdurchführung (Kassenkredite) zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit
- Verwahrung von Wertgegenständen
- Durchführung des Mahnverfahrens sowie die Einleitung der Zwangsvollstreckung und der Beitreibung
- Geltendmachung der städtischen Forderungen im Insolvenzverfahren
- Erstellung der Tagesabschlüsse und der kassenmäßigen Abschlüsse
- Mitwirkung bei den Jahresabschlüssen in Abstimmung mit der jeweiligen Stadt.

Das „Finanzzentrum Ostvest“ kann die genannten Aufgaben bei Bedarf auch für kommunale Einrichtungen beider Städte – unabhängig von ihrer Rechtsform – wahrnehmen.

Die Stadt Datteln übt ihre Aufsicht über die Zahlungsabwicklung des „Finanzzentrums Ostvest“ in Abstimmung mit der Stadt Waltrop aus.

Die Städte Datteln und Waltrop sind für die Rechnungsprüfung ihrer jeweiligen Bereiche zuständig. Die Prüfung der in den Städten eingerichteten Nebenkassen erfolgt in Abstimmung der beiden örtlichen Rechnungsprüfungsämter.

Eine Änderung der übertragenen Aufgaben bedarf der Zustimmung der Räte in Datteln und Waltrop.

§ 3 Finanzierung

Die im Folgenden aufgeführten Aufwendungen tragen die Städte Datteln und Waltrop entsprechend ihrer jeweiligen Einwohnerzahl nach dem Stand des IT NRW zum 31.12. des Vorjahres:

- Personalaufwendungen
(einschließlich Nebenkosten, wie Beamtenbezüge, Versorgungsrücklagen, Beiträge zur Versorgungskasse der Beamten, Beihilfen, Angestelltenbezüge, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Personalnebenausgaben, Vollstreckungsvergütung der Vollziehungsbeamten, Reisekosten einschließlich Fahrzeugkosten),
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Gebäudekosten
 - Büroausstattung
 - EDV, d.h. Kosten für Vermögen und laufende Kosten
 - Verbrauchsmaterial
 - Geschäftskosten

Spätestens zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres erfolgt die jährliche Endabrechnung durch die Stadt Datteln. Die Ausgleichszahlung ist dann innerhalb eines Monats fällig. Die von den Städten getragenen Personalaufwendungen werden bei den zu berechnenden Ausgleichszahlungen mindern abgezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgleichsregelungen trägt die Stadt Datteln die laufenden Betriebskosten des „Finanzzentrums Ostvest“ allumfassend.

§ 4 Organisation

Zu Beginn der Aufgabenwahrnehmung im „Finanzzentrum Ostvest“ besteht folgender Personalbedarf, jeweils vollzeitverrechnet:

Leitung: 1 Stelle
Stellvertretende Leitung : 1 Stelle

Sachbearbeitung
Zahlungsabwicklungen und
Vollstreckungen: 10,2 Stellen

Entsprechend der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Gemeindesprüfungsanstalt NRW ist die Stellenbemessung in der Sachbearbeitung ab 2019 um 1,8 Stellen zu reduzieren:

Sachbearbeitung ab 2019: 8,4 Stellen

Zur Gewährleistung der außerordentlichen Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Finanzzentrums wird die Stellenbemessung bis längstens Ende 2018 um zwei weitere Sachbearbeitungsstellen befristet aufgestockt.

Die Eingruppierung bzw. Besoldung richtet sich nach den tarifvertraglichen bzw. bewertungsrechtlichen Vorgaben und ist von beiden Städten zu beachten.

Grundlegend ist zu berücksichtigen, dass bei Leistungs- oder Aufgabenänderungen Stellenbemessung und –bewertung den tatsächlichen Anforderungen einvernehmlich anzupassen ist.

Die Stadt Waltrop verpflichtet sich gemäß der Regelungen des Personalgestellungsvertrages eigene Mitarbeiter der Stadt Datteln zur Verfügung zu stellen. Der Personalgestellungsvertrag regelt die hiermit verbundenen personal- bzw. beamtenrechtlichen Fragen. Hierbei wird den im Wege der Personalgestellung entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Besitzstandswahrung zugesichert.

Frei werdende und wieder bzw. neu zu bewertende Stellen im Finanzzentrum werden in beiden Städten gleichberechtigt vorab intern ausgeschrieben.

§ 5 Lenkungskreis

Die Kämmerer der beiden Städte bilden einen Lenkungskreis, der insbesondere für die organisatorische Entwicklung und die strategische Ausrichtung des „Finanzzentrums Ostvest“ zuständig ist. Die Personalratsvorsitzenden der beiden Städte können im Rahmen ihrer Personalratszuständigkeiten beratend an den Sitzungen teilnehmen.

Auf Anforderung sind die Leitung und die stellvertretende Leitung des Finanzzentrums zur Teilnahme an den Sitzungen des Lenkungskreises verpflichtet.

Der Lenkungskreis tagt regelmäßig – mindestens einmal vierteljährlich – und berät über organisatorische und personelle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder die der Abstimmung mit den Städten bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gremien der beteiligten Städte sowie etwa zu beachtende Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung oder sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Beitritt weiterer Städte

Die Übernahme der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung von weiteren Städten durch das „Finanzzentrum Ostvest“ wird ausdrücklich begrüßt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung ist unbefristet. Jede Stadt kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmalig jedoch zum 31.12. 2019 kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2017 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung durch den Kreis Recklinghausen.

Datteln, 22.12.2016

Waltrop, 22.12.2016

Für die STADT DATTELN

Für die STADT WALTROP

gez.
André Dora
Bürgermeister

gez.
Nicole Moenikes
Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich - rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln und der Stadt Waltrop vom 22.12.2016 habe ich mit Verfügung vom 10.11.2017 gemäß der §§ 29 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Recklinghausen, den 14.11.2017
Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.
Süberkrüb